

Richtlinien für die Anwendung von Individuellen Förderplänen als Instrument der Unterrichtsplanung, Evaluierung und Qualitätssicherung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Einleitung

Das gegenständliche Rundschreiben hat zum Ziel, einen allgemein verbindlichen Rahmen für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Individuellen Förderplänen zu beschreiben und Lehrerinnen und Lehrern eine praktische Hilfestellung für die konkrete Arbeit mit dem Förderplan sowie Schulleiterinnen und Schulleitern und der Schulaufsicht ein handhabbares Instrumentarium für die Überprüfung der Umsetzung der Förderplanarbeit zu geben.

Mit 1. September 2008 sind die neuen Lehrpläne der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für blinde Kinder und der Sonderschule für gehörlose Kinder in Kraft getreten. In allen drei Lehrplänen wurde – wie auch bereits 1996 im Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder – die Anwendung von Individuellen Förderplänen verankert.

Wie nationale und internationale Studien¹ zeigen, ist Individualisierung und Differenzierung das wichtigste Element sonderpädagogischer Förderung. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Individuellen Förderplan zu. Dies wird u. a. auch in den Allgemeinen didaktischen Grundsätzen im Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zum Ausdruck gebracht:

"Die Arbeit mit Individuellen Förderplänen dient der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die Unterrichtsthemen sind mit den in den Individuellen Förderplänen beschriebenen Methoden zu erarbeiten. Ziel ist es, das individuelle Entwicklungspotenzial der Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen."

Die Anwendung von Individuellen Förderplänen im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf leitet sich somit aus der Lehrplanforderung ab und ist - unabhängig vom Ort der schulischen Betreuung - in Integrationsklassen und Sonderschulklassen umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Individuelle Förderpläne die in den Allgemeinen Bestimmungen des Lehrplans geforderte Unterrichtsplanung **nicht** ersetzen, sondern als Teil der Unterrichtsplanung ein wichtiges ergänzendes prozessbegleitendes Instrumentarium für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind.

Die geltenden Bestimmungen der Leistungsbeurteilung sowie des Aufstiegens und Wiederholens werden durch die Anwendung von Individuellen Förderplänen nicht berührt.

Was ist der Individuelle Förderplan?

Der Individuelle Förderplan

- versteht sich als eine diagnosegeleitete, geplante Begleitung der Lernprozesse eines Kindes,
- folgt einem dynamischen Entwicklungskonzept, das von Beginn an Planungs- und Rückkoppelungsschleifen vorsieht,
- geht von den individuellen Stärken der Schülerin/des Schülers aus,

¹ Individuelle Förderpläne für Schülerinnen und Schüler mit ASO-Lehrplan - Eine Bestandsaufnahme der Situation in Österreich (2005/06) und internationale Aspekte (Studie Hauer, Feyerer 2006); Individuelle Förderung im System Schule - bifie Report, September 2007

- knüpft am aktuellen Niveau des Entwicklungsstandes des Kindes (Fähigkeiten und Fertigkeiten) an und
- setzt sich zum Ziel, lebensrelevante Kompetenzen aufzubauen.

Welche Schritte gehen der Erstellung eines Individuellen Förderplans voran?

- sonderpädagogische sowie gegebenenfalls psychologische und medizinische Gutachten
- eine ausreichende Beobachtungsphase
- die Erhebung anamnestischer Daten
- die Erstellung einer Förderdiagnose im Rahmen einer fundierten Kind – Umfeld - Analyse

Dabei ist zu beachten, dass Daten und Gutachten immer getrennt vom Individuellen Förderplan zu verwalten sind. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass der Datenschutz auf allen Ebenen gewährleistet wird!

Entwicklung und Überprüfung des Individuellen Förderplans

Die erstmalige Erstellung eines Individuellen Förderplans wird in der Regel nach einer vier- bis sechswöchigen **Beobachtungsphase** erfolgen.

Er wird auf der Grundlage **einer umfassenden Förderdiagnose** (Analyse der persönlichen sowie der umfeldbezogenen Bedingungen) ausgearbeitet und enthält

- eine präzise Beschreibung des pädagogischen Ist-Zustandes,
- eine Definition der angestrebten Förderziele,
- eine Beschreibung der geplanten Fördermaßnahmen und Methoden,
- die Angabe des geplanten Zeitraumes zur Erreichung der Förderziele,
- Prozessbeobachtungen,
- die Überprüfung der erreichten Ziele und der durchgeführten Maßnahmen sowie
- deren allfällige Adaptierung und die Festlegung der nächsten Ziele und Maßnahmen.

Festgelegte Förderziele und Maßnahmen beziehen sich auf einen bestimmten Zeitraum und bedürfen einer Überprüfung und Adaptierung. Der Zeitpunkt der Überprüfung orientiert sich an diesem zeitlichen Horizont.

Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit mit Individuellen Förderplänen

Die Festlegung und Umsetzung der Förderziele und Fördermaßnahmen erfolgt durch das gesamte Team der Lehrerinnen und Lehrer.

Die primäre fachliche Zuständigkeit liegt bei der verantwortlichen Sonderpädagogin bzw. beim verantwortlichen Sonderpädagogen.

Im Sinne eines partizipativen Bildungskonzeptes sind nach Maßgabe der Möglichkeiten auch die Erziehungsberechtigten sowie die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler in den Prozess der Förderplanung einzubeziehen.

Überdies kann es auch immer wieder erforderlich bzw. sinnvoll sein, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Expertinnen und Experten von anderen schulischen (z. B. Sonderpädagogische Zentren) bzw. außerschulischen Einrichtungen und Maßnahmenträgern in die Förderplanung einzubinden.

Die Überprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Förderplanarbeit am jeweiligen Schulstandort obliegt in erster Linie der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter sowie im Rahmen der Schulinspektion der Schulaufsicht.

Weitergabe des Individuellen Förderplans bei Schulwechsel; Recht auf Einsichtnahme

Um die Kontinuität der Fördermaßnahmen für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler auch bei einem Schulwechsel zu gewährleisten, ist der Individuelle Förderplan unter Wahrung des erforderlichen Datenschutzes an die aufnehmende Schule weiterzugeben.

Bei der Weitergabe hat der Individuelle Förderplan jedenfalls die bisher erreichten Förderziele, die durchgeführten Fördermaßnahmen und angewendeten Methoden sowie deren Überprüfung und Adaptierung zu beschreiben.

Einsicht in den Individuellen Förderplan ist allen an der Förderplanarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleiterin/dem Schulleiter, der Schulaufsicht auf Bezirks- und Landesebene, den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie – mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten – weiteren schulischen oder außerschulischen Expertinnen und Experten oder Maßnahmenträgern zu gewähren.

Der Einsichtnahme von außerschulischen Maßnahmenträgern kommt insbesondere im Übergangsbereich Schule – Beruf große Bedeutung zu, da z. B. im Zuge des Clearingverfahrens Synergien durch die Zusammenführung der schulischen und außerschulischen Maßnahmen erreicht werden können.

Formale Gestaltung des Individuellen Förderplans

Die Vorgabe eines verbindlichen bundesweit einheitlichen Rasters für die Gestaltung des Individuellen Förderplans durch dieses Rundschreiben ist nicht vorgesehen, da damit weder den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler noch der erforderlichen Flexibilität an den einzelnen Standorten entsprochen werden kann.

Dennoch sollen im Hinblick auf eine gemeinsame Orientierung und eine einigermaßen sinnvolle Vergleichbarkeit einige wesentliche Gestaltungskriterien beachtet werden:

Formal enthält der Individuelle Förderplan neben den persönlichen und anamnestischen Daten der Schülerin/des Schülers eine **klare, übersichtliche und präzise (möglichst knappe) Darstellung**

- der jeweiligen Lernausgangslage,
- der auf einen bestimmten zeitlichen Horizont bezogenen Förderziele und Fördermaßnahmen sowie Notizen zu Prozessbeobachtungen
- der Überprüfung der Lernprozesse und Zielerreichung sowie
- der Fortschreibung bzw. Adaptierung der Lernziele und Fördermaßnahmen

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Da die Arbeit mit Individuellen Förderplänen für Schülerinnen und Schüler mit einer Lern- bzw. einer Sinnesbehinderung erst mit der Verordnung der entsprechenden Sonderschullehrpläne vom 1. September 2008 verbindlich gemacht wurde, sollen insbesondere jene Lehrerinnen und Lehrer, die erstmals mit Individuellen Förderplänen arbeiten, ermutigt werden, die diesbezüglichen Fortbildungsangebote der Pädagogischen Hochschulen in Anspruch zu nehmen.